

Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Europäische Ethnologie / European Ethnology“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-15.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie / European Ethnology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-116.pdf) wird wie folgt geändert:

1. ¹§ 26 wird zu § 29 und in Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“

²Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

2. § 29 wird zu § 32 und wie folgt geändert: In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „studienbegleitenden Leistungsnachweisen“ durch „Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
3. § 30 wird zu § 33 und wie folgt geändert:

- a) In Abs 1 Satz 1 werden die Worte „studienbegleitenden Leistungsnachweisen“ durch „Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
4. § 31 wird zu § 34 und die folgt geändert: die Worte „studienbegleitenden Leistungsnachweisen“ werden durch „Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
5. § 32 wird zu § 35 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird Buchstabe i) wie folgt gefasst: „Berufsfeldbezogene Praktika im Umfang von mindestens 3 Wochen in Vollzeit (mindestens 4 ECTS-Punkte).“
- b) Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „²Das Modulhandbuch wird von der bzw. vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses jeweils spätestens zum Semesterende mit Gültigkeit ab Beginn des folgenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.“
6. § 33 wird gestrichen.
7. § 34 wird zu § 36.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2009.

Bamberg, 20. März 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 20. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2009.